
S 18 KR 386/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 KR 386/98
Datum	30.08.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 66/02
Datum	13.06.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Klāgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mānchen vom 30. August 2001 wird zurāckgewiesen.
II. Auāgergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Kostenerstattung fār die Teilnahme an einem Pendelkurs und Material fār eine Einhandrute sowie die Fahr- kosten (Gesamtbetrag 150,00 DM (= 76,50 Euro).

Die am 1955 geborene Klāgerin, eine arbeitslose Diplomingenieurin, war bei der Beklagten bis Ende 1999 versichert. Mit Schreiben vom 05.02.1998, das bei der Beklagten am 09.02. 1998 einging, beantragte sie die ābernahme der Kosten fār ein Seminar āber Elektroakupunktur nach Voll und āber "Applied Kinesiology" (Pendelkurs) sowie der Fahrkosten. Das Seminar fand am 08.02.1998 in Kirchseeon/Oberbayern statt.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 12.02.1998 die Kostenābernahme ab,

gegen den die KlÄgerin am 20.02.1998 Widerspruch einlegte. Am 05.03.1998 erlieÄ die Beklagte einen ergÄnzenden Bescheid und wies mit Widerspruchsbescheid vom 24.06.1998 den Rechtsbehelf mit der BegrÄndung zurÄck, das Seminar stelle keine Maßnahme der Krankenbehandlung dar. Damit scheide auch eine Äbernahme der Fahrkosten aus.

Die KlÄgerin hat mit der Klage vom 30.07.1998 beim Sozialgericht MÄnchen (SG) geltend gemacht, sie habe in dem Seminar die Pendeltechnik erlernt. Es seien Kosten fÄr den Kurs und die schriftlichen Unterlagen, die Fahrt sowie Materialkosten fÄr eine Einhandrute von insgesamt von 115,83 DM angefallen. Zugleich hat die KlÄgerin Prozesskostenhilfe beantragt. Das SG hat mit Beschluss vom 20.09.1999 Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Das Bayer. Landessozialgericht hat mit Beschluss vom 05.04.2000 die dagegen eingelegte Beschwerde zurÄckgewiesen (Az.: L 4 B 407/99 KR PKH). Das SG hat am 31.07.2001 die vorliegende Streit- sache mit anderen verbunden und mit Gerichtsbescheid vom 30.08. 2001 die Klage unter Bezugnahme auf den Widerspruchsbescheid abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Berufung der KlÄgerin vom 27.09.2001 mit der sie gleichzeitig wieder Prozesskostenhilfe beantragt. Sie macht geltend, durch das Pendeln, das zu den alternativen Testmethoden gehÄre, kÄnnten Unverträglichkeiten von Medikamenten und Nahrungsmitteln erkannt werden; sie kÄnne auch Zahnmaterialien austesten. Die Kosten fÄr den Kurs, das Material sowie die Fahrten seien insgesamt mit 150,00 DM zu veranschlagen. Der Senat hat mit Beschluss vom 06.05.2002 Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Die KlÄgerin beantragt,

den Gerichtsbescheides des Sozialgerichts MÄnchen vom 30.08.2001 sowie die zugrundeliegenden Bescheide vom 12.02. und 05.03.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.06.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Kosten fÄr den Pendelkurs, das Material und die Fahrten in HÄhe von insgesamt 76,50 Euro zu er- statten, hilfsweise ein Gutachten zur Wirksamkeit des Auspendelns einzuholen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Der Senat hat aus GrÄnden der Äbersichtlichkeit mit Beschluss vom 18.03.2002 die vorliegende Streitsache abgetrennt.

Beigezogen und zum Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung gemacht wurden die Akten der Beklagten und des SG. Auf den Inhalt dieser Akten und die Sitzungsniederschrift wird im Äbrigen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz â€“ SGG -](#)). Der Wert des Beschwerdegegenstandes lag im maßgebenden Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels und vor der Trennung durch den Senat über 1.000,00 DM ([Â§ 144 Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGG a.F.](#)).

Die Berufung ist unbegründet.

Die Klägerin hat aus mehreren Gründen keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für das Seminar, der Fahrkosten sowie der Materialkosten für eine Einhandrute.

Ein Kostenerstattungsanspruch gemäß [Â§ 13 Abs.3 Sozialgesetzbuch V \(SGB V\)](#), der entweder das Unvermögen der Krankenkasse, eine unaufschiebbare Leistung rechtzeitig zu erbringen, oder eine rechtswidrige Ablehnung der Leistung vor der Selbstbeschaffung voraussetzt, besteht nicht.

Die Beklagte hat die beantragten Leistungen nicht zu Unrecht abgelehnt. Der geltend gemachten Kostenerstattung steht zunächst die fehlende Antragstellung vor Beginn der Maßnahme entgegen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG vom 19.06.2001 [SGb 2001, 549](#); BSG Urteil vom 10.02.1993 [SozR 3-2200 Â§ 182 Nr.15](#); Urteil vom 24.09.1996 [BSGE 79, 125](#)) sind die Kosten für eine selbstbeschaffte Leistung im Regelfall nicht zu erstatten, wenn der Versicherte sich die Leistung besorgt, ohne zuvor mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen und deren Entscheidung abzuwarten. Dies hat die Klägerin im vorliegenden Fall nicht getan, da ihr Antrag auf Übernahme der Seminar- und Fahrkosten bei der Beklagten erst nach Besuch des Seminars eingegangen ist. Außerdem fällt ein Seminar über die Elektroakupunktur nach Voll und über die Pendeltechnik nicht unter den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung, d.h. die Vermittlung entsprechender Kenntnisse lässt sich nicht den Leistungsarten der gesetzlichen Krankenversicherung und insbesondere nicht der Krankenbehandlung zuordnen ([Â§Â§ 11, 27 SGB V](#)). Damit entfällt von vornherein die Möglichkeit, Fahrkosten ([Â§ 60 SGB V](#)) zu übernehmen. Denn nach [Â§ 60 Abs.1 SGB V](#) wird vorausgesetzt, dass die Kosten im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse notwendig sind. Ebenso wenig lässt sich die Ausgabe der Klägerin für das Material zur Herstellung einer Einhandrute mit einer von den Krankenkassen geschuldeten Leistung in Verbindung bringen ([Â§Â§ 11 Abs.1 Nr.4, 27, 32, 33 SGB V](#)). Schließlich steht dem Erstattungsbegehren der Klägerin auch der Arztvorbehalt des [Â§ 15 Abs.1 SGB V](#) entgegen. Danach wird ärztliche oder zahnärztliche Behandlung von Ärzten oder Zahnärzten erbracht. Sind Hilfeleistungen anderer Personen erforderlich, dürfen sie zu Lasten der Krankenkassen nur erbracht werden, wenn sie vom Arzt oder Zahnarzt angeordnet und von ihm verantwortet werden. Der von der Klägerin vorgelegten Einladung zu dem Seminar ist nicht zu entnehmen, dass diesen Erfordernissen Genüge getan worden ist. Damit war auch das beantragte Sachverständigengutachten nicht einzuholen ([Â§ 106 Abs.3 Nr.5 SGG](#)).

Es hat im vorliegenden Fall auch an einer unaufschiebbaren Leistung im Sinne des [Â§ 13 Abs.3 SGB V](#) gefehlt. Hierunter fallen nur dringende Leistungen, die die

Krankenkassen als Sachleistungen hätten erbringen müssen, d.h. die Gegenstand des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Dies ist zu verneinen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs.2 Nr.1, 2 SGG](#)).

Erstellt am: 28.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024